VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

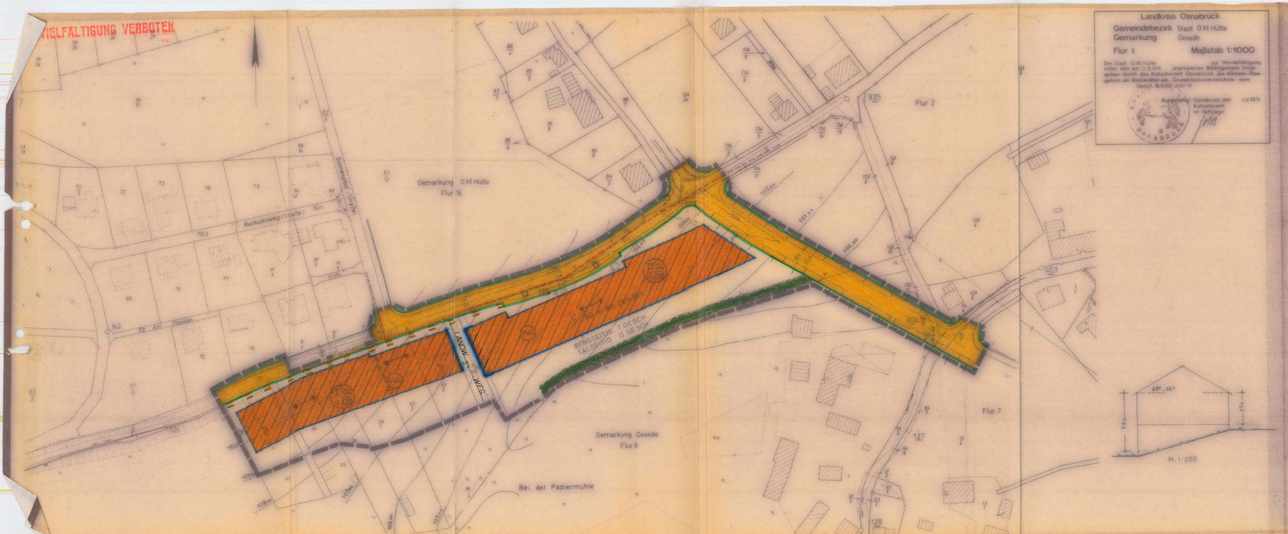

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Stadt O.M.Hütte
Gemarkung Osede
Flur 5 Maßstab 1:1000

Der Stadt O.M.Hütte unter dem dem 21.8.1979 ausgewiesenen Bebauungsplan wurde durch das Katasteramt Osnabrück die diesem Plan gehörende Grundstücksübersicht erstellt.
Gem. RUNDF. 207/79

Ausgefertigt: Osnabrück, den 21.8.1979
Katasteramt
im Auftrage

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL — ZAHL OHNE KREIS= HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE — o = OFFEN; ▲ = NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
= FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Ein- und Ausfahrverbot

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

10 KV ERDKABEL

GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN 1GESCHOSSIGEN GEBIETEN DARF 350 m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN 1GESCHOSSIGEN GEBIET DARF TALSEITIG 050 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

DER SPARRENANSCHNITTSPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 060 m ÜBER OBERKANTE ÖBERSTEN FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des Liegenschaftskataasters und weist die zeitgerecht bezeichneten baulichen Anlagen sowie Grußen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.8.1979). Es ist jedoch nicht die Eintragung der Grenzen und der baulichen Anlagen gewährleistet.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 7.8. 19 79
KATASTERAMT

Im Auftrage:

GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBL. I S. 21) SOWIE DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BAUGB VOM 19.6.1978 (NDS. GVBL. S. 477) HAT DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE AM 15. NOV. 1978 AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 4(4) BAUNVO SIND IM GEBIET ZWISCHEN DEM SÜDRING UND DEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN WEG NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

FIRSTHÖHENLAGE DER GEBÄUDE MAX 050 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE.

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEMÄSS § 9(6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6(2) NGO VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

BEBAUUNGSPLAN NR. 158

„AM FORSTWEG"

DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE

LANDKREIS OSNABRÜCK — M 1: 1000

DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE HAT AM 15. NOV. 1978 GEMÄSS § 2(1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 18. Aug. 1979
i.V. — BÜRGERMEISTER

DER BESCHLUSS WURDE AM 29. Nov. 1978 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 18. Aug. 1979
STADTDIREKTOR

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM 07. Dez. 1978 DURCHGEFÜHRT.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 18. Aug. 1979
STADTDIRIGENT

DER RAT HAT MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 26. Feb. 1979 BIS 26. März 1979 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 17. Feb. 1979 ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 18. Aug. 1979
STADTDIRIGENT

DER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 26. Mai 1979 DURCH DEN RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 18. Aug. 1979
i.V. — STADTDIRIGENT

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 03. MRZ. 1980 Az. 309.44-21162-
mit Auflagen genehmigt worden. 39069
03. MRZ. 1980
Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrage
Pressler

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 15. April 1980 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 6. Mai 1980
STADTDIRIGENT

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTTER OSNABRÜCK

			BEARBEITET GRÄNDER
			12.11.78

EXTLICHE FESTSETZUNGEN

EMÄSS §4(4) BAUNVO SIND IM GEBIET ZWISCHEN DEM SÜDRING UND DEM LAND-
RTSCHAFTLICHEN WEG NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN
ULÄSSIG.

HENLAGE DER GEBÄUDE MAX. 0,50 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I GESCHOSSIGEN GEBIETEN DARF 3,50 m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGE= SCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSEN = KANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEM II-GESCHOSSIGEN GEBIET DARF TALSEITIG 6,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

DER SPARRENANSCHNITTSPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN.

ENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

EMÄSS §9(6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS MASS=
AHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN
ER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6(2) NGO VORSÄTZLICH ODER FAHR=
LÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT
EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000.- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.